

Gesuch für den Aufschub der Altersleistungen nach Erreichen des Rentenalters 65

Name und Vorname: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Auszug aus dem LUPK-Reglement:

Art. 25 Anspruch auf Altersrente

25.1 Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente

- a. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, beim Aufschub gemäss Art. 25.^{2bis} spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

25.2^{bis} Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielen, können auf Verlangen die Altersleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres beitragsfrei aufschieben. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während des Aufschubs die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen; in diesem Fall richten sich die Beiträge für die versicherte Person und den Arbeitgeber nach Art. 47.1 und die Altersgutschriften nach Art. 23.1.

25.3 Möchte eine versicherte Person im beitragsfreien Aufschub die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufbauen oder möchte eine versicherte Person, die während des Aufschubs die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufbaut, die Altersleistungen beitragsfrei aufschieben, kann sie dies von der LUPK bis spätestens 30. November schriftlich verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Ich beantrage ab Vollendung des 65. Lebensjahres den Aufschub der Altersleistungen gemäss Art. 25.2^{bis} mit Variante:

☐ Aufschub der Altersleistungen ohne Beiträge (beitragsbefreit ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge durch Altersgutschriften).

☐ Aufschub der Altersleistungen mit Beiträgen nach Art. 47.1 (Weiterer Aufbau der Altersvorsorge durch die Altersgutschriften gemäss Art. 23.1).

Ich verpflichte mich, die Luzerner Pensionskasse beim Wegfall einer Voraussetzung für den Aufschub (Wegfall des Arbeitsverhältnisses zum Arbeitgeber im Sinn von Art. 1b des LUPK-Reglements, Unterschreibung des Mindest-Erwerbseinkommens nach Art. 4.1 des LUPK-Reglements) schriftlich zu informieren.

Zusammen mit diesem Antrag für den Aufschub der Altersleistungen lege ich eine Kopie des rechtsgültigen Arbeitsvertrages für die Erwerbstätigkeit ab dem 65. Lebensjahr bei. Anstelle des Arbeitsvertrages genügt auch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer und das Pensum der Weiterbeschäftigung ab Alter 65.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____